

1654 stand man kurz vor der Einigung, als unter Vermittlung des Franz Sebastian Soder aus Straßburg ein Vergleich zustande gekommen war. Der Kompromiß scheiterte letztlich daran, weil die Hüffel die Rechtsfrage bewußt ausklammerten⁷⁴.

Da vom Bischof keine weitere Hilfe zu erwarten war, versuchten die Pfandherren vom Kaiser ein Mandat zu erreichen, das am 13. 11. 1655 von Ferdinand III. auch erlassen wurde und die Harmersbacher anhielt, die entsprechenden Abgaben zu entrichten und den Bestimmungen des Kaufbriefs in allen Punkten, vor allem der „hergebrachten obrigkeitlichen Jurisdiction“, nachzukommen. Die Harmersbacher sollten wieder „in die fußbestapfen des gehorsams treten“⁷⁵.

Die Hüffel sahen sich jetzt bestätigt und baten die Kanzlei des Bischofs um fleißige Kooperation. Doch sie hatten die Rechnung ohne den Gengenbacher Abt Columban gemacht, den zwar die angesprochene „weltliche oder criminal Jurisdiction sambt angehörigen Reichssteuern“ nichts angehe, aber das Mandat beinhalte auch andere „meines gottes hauß rechten“, und die Hüffel sollen diese nicht turbieren⁷⁶.

Die Nachbarstadt Zell hakte ebenfalls gleich nach. Harmersbach sei mit Zell „adjungirt“ und habe der Stadt jeweils „zum dritten theil“ ausgeholfen. Und was den Zoll im Tal betreffe, stünde der gemäß eines Diploms Kaiser Maximilians der Stadt zu. Ferner gäbe es Orte, wo man gemeinsam jage und das „Äckericht“ (Eichelmast, der Verf.) habe, da solle man also die Zeller nicht stören⁷⁷. Mit dieser unerhofften Rückendeckung schlug der Harmersbacher Vogt Michel Kranz gleich wieder einen arroganten Ton an. Man werde die Außenstände von 1633 bis 1640 noch begleichen, mehr habe man nicht versprochen. Und was sonst noch zu klären sei, wolle man ihm „specific“ anzeigen⁷⁸.

Das Tal reizte die Hüffel mit einer neuen Taktik bis zur Weißglut. Es verfiel auf die Idee, die Pfandschaft selbst auszulösen, um die „jährliche gelt und ander gefäll“ nicht mehr reichen zu müssen. Man lasse sich nicht mehr „dermaßen mit zumuthungen und aufflagen truckhen, daß zwischen Ihnen und leibeigenen kein unterschied mehr übrig bleiben würde“. Man wolle lieber den Pfandschilling selber erledigen und wieder an das Reich kommen, weil es ohne sein Wissen und „willen nimmermehr“ versetzt oder verpfändet werden wollte⁷⁹. Die Hüffel beschwerten sich ihrerseits sofort beim Bischof, daß die Harmersbacher darüber hinaus die Ablösung in „current müntz“ bestreiten wollten, „da doch vermög der Pfandtverschreibung es goldgulden“ sein müßten⁸⁰.

Der kaiserliche Hof indessen schlug in einem Rechtsgutachten vor, die Pfandinhaber bei ihren Rechten zu belassen, bis das Bistum selbst in der Lage sei, die Pfandschaft einzulösen. Der Bischof sah jetzt auch durch das beabsichtigte